

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.03.1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Verzicht erfolgt.

Linstow, den 30.05.02  
 Siegel Bürgermeister

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.04.1993 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Linstow, den 30.05.02  
 Siegel Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 23.03.1999 den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Linstow, den 30.05.02  
 Siegel Bürgermeister

4. Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 19.04.99 bis zum 22.05.99 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Bekanntmachung im Kreisblatt vom 19.04.99 vom 19.04.99 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Linstow, den 30.05.02  
 Siegel Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 04.05.99 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Linstow, den 30.05.02  
 Siegel Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat am 19.10.2000 den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.

Linstow, den 30.05.02  
 Siegel Bürgermeister

7. Der Entwurf der Abrundungssatzung ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher hat der Entwurf der Abrundungssatzung (1. Änderung), in der Zeit vom 11.11.00 bis 12.12.2000 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegt.

(Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Bekanntmachung im Kreisblatt vom 11.11.00 vom 11.11.00 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Linstow, den 30.05.02  
 Siegel Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.07.2001 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Linstow, den 30.05.02  
 Siegel Bürgermeister

9. Die Abrundungssatzung wurde am 12.07.2001 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Linstow, den 30.05.02  
 Siegel Bürgermeister

10. Die Genehmigung der Abrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom 12.02.2002 mit Nebenbestimmungen erteilt.

Linstow, den 30.05.02  
 Siegel Bürgermeister

11. Die Auflagen wurden durch den satzungsendenden Beschluß der Gemeindevertretung vom 04.04.2002 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom 26.04.02 besätigt.

Linstow, den 30.05.02  
 Siegel Bürgermeister

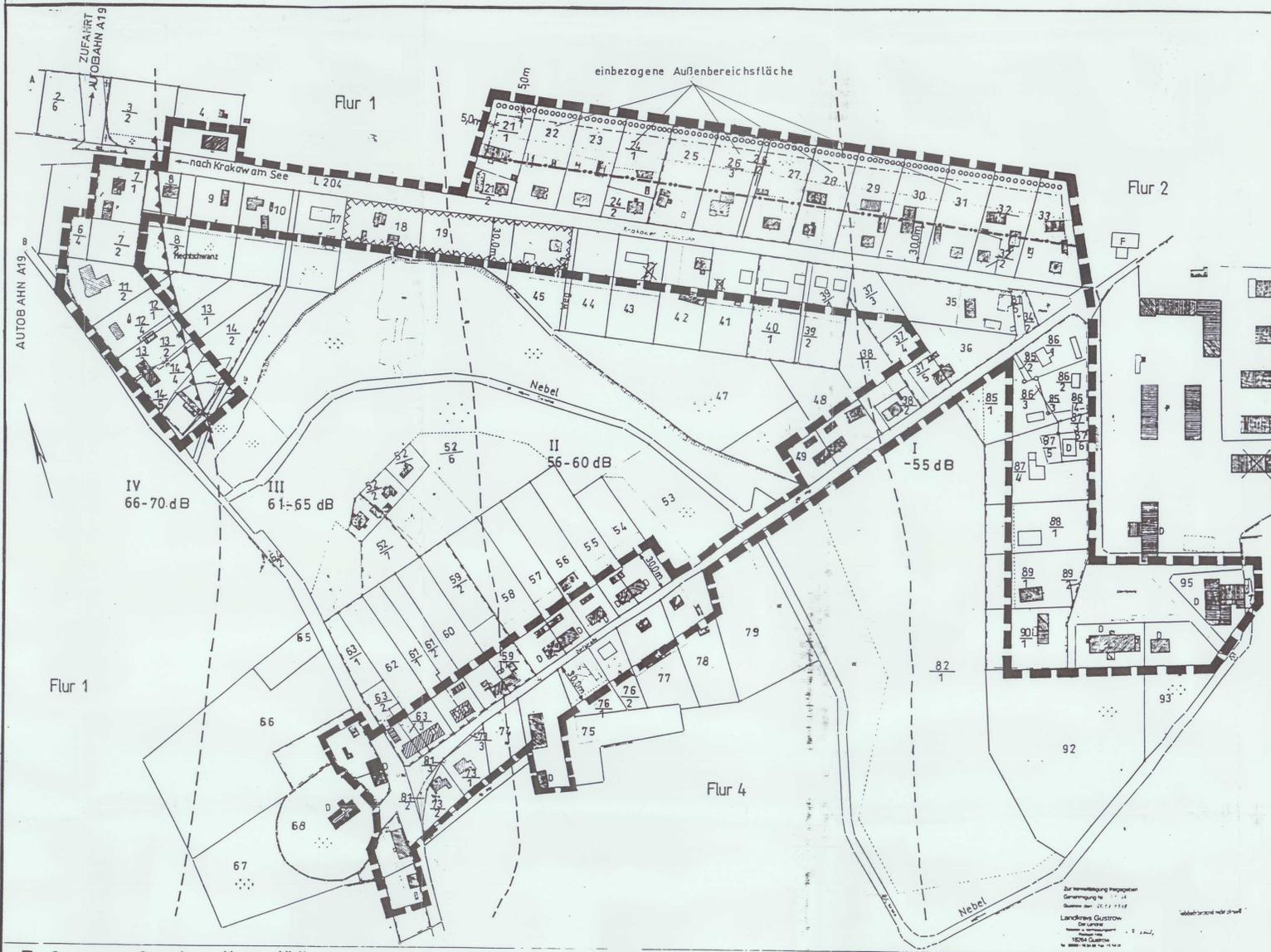
12. Die Abrundungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Linstow, den 30.05.02  
 Siegel Bürgermeister

13. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 08.06.2002 üblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 08.06.2002 rechtsverbindlich geworden.

Linstow, den 10.06.02  
 Siegel Bürgermeister

# Abrundungssatzung der Gemeinde Linstow



Flur 3 Gemarkung Linstow-Kieth Kreis Güstrow 1:2000

Planzeichenerklärung

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- Baugrenze

Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene Gebäude
- Gebäude nach örtl. Bestandserfassung ergänzt (unmaßstäblich)
- Gebäude nicht mehr vorhanden
- Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenzen
- Grenzen der Schallbereiche
- Grenze für einbezogene Außenbereichsfläche

Nachrichtliche Übernahme

- Gebäude und Bereiche, die dem Denkmalschutz unterliegen

Hinweise:

1. Zum Schutz des Wassers und der Gewässer ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 20 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 19 g-1 des Wasserhaushaltsgesetzes der unteren Wasserbehörde des Kreises bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
2. Es gilt die Abfallsorgungssatzung des Landkreises Güstrow.
3. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Bodenaushub zu beplanen. Er ist weitestgehend vor Ort wiederzuverwenden. Die Wiederverwendung von Boden außerhalb der Anfallstelle ist anzeigepflichtig. Während der Bautätigkeit ist die vollständige Entsorgung bzw. Verwertung der Abfälle und Reststoffe zu gewährleisten.
4. Treten bei den Baumaßnahmen Altlasten auf, so sind diese entsprechend § 23 Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für M-V vom 15.01.1997 den zuständigen Behörden anzuzeigen.
5. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige.
6. Es gilt die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Güstrow. Der Alleinbestand an der L 204 ist zu schützen (§ 27 LNatG M-V).
7. Der Baubeginn ist mindestens 7 Monate vorher der WEMAG bekanntzugeben.
8. Die Autobahn A 19 Berlin-Rostock führt unmittelbar an der Gemeinde vorbei.
9. Soweit Schutzmaßnahmen gegen die von der Straße auf das Grundstück einwirkende Immissionen (Lärm, Staub) erforderlich sind, hat der Bauherr diese Maßnahmen auf eigene Kosten zu bewirken.

Satzung der Gemeinde Linstow über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Linstow

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 06.05.1998 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.07.2001 und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für Linstow erlassen:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- (1) Den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie des Ortsteiles liegt.
  - (2) Die Karte im Maßstab von 1:2000 mit den darin enthaltenen Festsetzungen ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2 Die Festsetzungen (1) - (4) gelten für die einbezogenen Außenbereichsflächen
- (1) Die Mindestgrundstücksbreite muss 30 m betragen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
  - (2) Es ist nur eine Wohnungseinheit je Wohngebäude zulässig, zusätzlich ist eine Einliegerwohnung möglich. (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
  - (3) Die max. Grundfläche je Gebäude beträgt 120 m². (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
  - (4) Die Zufahrt für die Bebauung in 2. Reihe erfolgt über die vorderen Grundstücke. (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
  - (5) Die Zuwegung zu den Grundstücken muß grundsätzlich außerhalb der Wurzelbereiche geschützter Gehölze erfolgen. (Schutz der Alleebäume nach § 27 L NatG M-V) Gegebenenfalls ist eine gemeinsame Nutzung der Auffahrt für 2 Baugrundstücke vorzusehen.
  - (6) Im Satzungsgebiet sind in den Bereichen mit Überschreitung der Orientierungswerte - Lärmpegelbereich IV - nach DIN 18005 bauliche Vorkehrungen im Sinne des passiven Schallschutzes (bauliche Vorkehrungen am Gebäude vorzusehen. Schlafräume sind bei Neubau an der, der Lärmquelle abgewandten Gebäudeseiten anzuordnen. Ausnahmen sind zulässig, bedürfen jedoch einer bauaufsichtlichen Genehmigung, wenn der Raum über mindestens ein Fenster verfügt, vor dem die Orientierungswerte durch die besonderen baulichen Verhältnisse unterschritten sind.
  - (7) Bei Anordnung der Schlafräume an der, der Lärmquelle zugewandten Gebäudeseite, sind schalldämmende Fenster integrierter künstlicher Be- und Entlüftung anzuordnen, die die Anforderungen der Lärmpegelbereiche erfüllen. Ausnahmen sind zulässig, bedürfen jedoch einer bauaufsichtlichen Genehmigung, wenn im konkreten Fall nachgewiesen wird oder plausibel ist, daß durch schon existierende Abschirmung durch vorgelagerte Gebäude, der Orientierungswert nachts unterschritten ist, oder der Raum über mindestens ein Fenster verfügt, vor dem die Orientierungswerte durch die besonderen baulichen Verhältnisse unterschritten sind.

§ 3 Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend § 8 a BNatSchG sind folgende Maßnahmen bei der Bebauung der einbezogenen Außenbereichsflächen in dem Ort Linstow zu realisieren.

- 3.1. Zur Abgrenzung der Grundstücksflächen in den Landschaftsraum ist an der hinteren Grundstücksgrenze durchgängig ein 3 m breiter Streifen (dreireihig) zum Anpflanzen von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern zu realisieren.
- |                    |   |                     |
|--------------------|---|---------------------|
| <b>Artenliste</b>  |   |                     |
| Acer campestre     | - | Feldahorn           |
| Alnus glutinosa    | - | Schwarzle           |
| Corylus avellana   | - | Haselnuß            |
| Crataegus monogyna | - | Weißdorn            |
| Prunus spinosa     | - | Schlehe             |
| Quercus robur      | - | Stieleiche          |
| Rosa canina        | - | Hundsrose           |
| Salix alba         | - | Kopfleiche          |
| Sambucus nigra     | - | Schwarzer Holunder  |
| Sorbus aucuparia   | - | Eberesche           |
| Tilia platyphyllos | - | Sommerlinde         |
| Tilia cordata      | - | Winterlinde         |
| Viburnum opulus    | - | Gemeiner Schneeball |

3.2. Je Grundstück ist ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum mit den Anforderungen: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 - 18 cm anzupflanzen. Eine Baumscheibe mit mindestens 6 m² ist freizuhalten.

- |                                      |   |                    |
|--------------------------------------|---|--------------------|
| <b>Artenliste:</b>                   |   |                    |
| Acer campestre                       | - | Feldahorn          |
| Betula pendula                       | - | Sandbirke          |
| Crataegus laevigata "Paul's Scarlet" | - | Rotdorn            |
| Crataegus monogyna                   | - | Weißdorn           |
| Malus sylvestris                     | - | Wildapfel          |
| Prunus avium "Plena"                 | - | Gefülltbl. Kirsche |
| Prunus padus                         | - | Traubenkirsche     |
| Pyrus commanis                       | - | Wildbirne          |

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde in Kraft.

Dobbin - Linstow, den 30.05.02  
 Der Bürgermeister



Planverfasser: Dipl.-Ing. St. Marx  
 Ingenieurbüro Bornkrug  
 Forststraße 17, 18292 Linstow  
 Tel: 038457/23648  
 Fax: 038457/23650